



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt

KESB Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörden
im Kanton Zürich

Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bei Gefährdung des Kindeswohls

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Ausgangslage	3
3. Zielgruppe und Zweck	3
4. Aufgaben von KESB, Schulen und Mandatspersonen.....	4
4.1. Rolle der KESB	4
4.1.1. Aufgaben	4
4.1.2. Massnahmen des behördlichen Kinderschutzes.....	4
4.2. Rolle der Mandatsperson.....	5
4.3. Rolle der Schule und der Schulsozialarbeit.....	6
5. Gefährdung des Kindeswohls.....	7
5.1. Definition	7
5.2. Beispiele.....	7
6. Gefährdungsmeldung an die KESB.....	7
6.1. Zeitpunkt.....	8
6.2. Einbezug Schulärztlicher Dienst bei begründetem Verdacht auf Kindesmisshandlung ..	8
6.3. Kommunikation zwischen Schule und Eltern.....	8
6.4. Vorgehen innerhalb der Schule	9
6.5. Inhalt.....	9
7. Zusammenarbeit zwischen Schule und KESB	10
7.1. Datenaustausch	10
7.2. Mitwirkungspflicht der Schule	10
7.3. Fremdplatzierung im Rahmen einer Sonderschulmassnahme ohne Einverständnis der Eltern	11
7.4. Verschwiegenheitspflicht der KESB.....	11
7.5. Informationen der KESB an die Schule	12
8. Klärung der Zusammenarbeit	12
Anhang: Abkürzungsverzeichnis	13

1. Einleitung

Die Schule spielt im Bereich der Früherkennung eine wichtige Rolle für den Kinderschutz. Lehrpersonen können im Schulalltag Beobachtungen von Schülerinnen und Schülern anstellen, die möglicherweise Rückschlüsse auf eine Gefährdung eines Kindes zulassen. Die Schule darf in solchen Fällen aber nicht in die Erziehungsbefugnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten eingreifen; diese Kompetenz haben einzig die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Bei ihrer Tätigkeit sind die KESB auf die Mitwirkung der Schulen angewiesen. Die gute Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den KESB ist ein wesentliches Element für eine erfolgreiche Umsetzung des Kindesschutzrechts. Sowohl für die Schulen als auch für die KESB steht das Wohl des Kindes im Zentrum ihres Handelns. Dabei bestehen zahlreiche Berührungspunkte.

2. Ausgangslage

Im Frühjahr 2015 wurde im Kantonsrat eine gesetzliche Informations- und Meldepflicht der KESB an die Schulen diskutiert, aufgrund der Vorgaben durch das Bundesrecht jedoch abgelehnt. Daraufhin hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Bildungsdirektion (BI), der Justizdirektion (JI), der KESB-Präsidiien-Vereinigung (KPV), des Verbands Zürcher Schulpräsidien (VZS), des Verbands der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich (VSLZH) und der Vereinigung des Personals der Zürcherischen Schulverwaltungen (VPZS) die [Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den KESB bei Gefährdung des Kindeswohls](#) erarbeitet. Diese sind seit dem 1. Februar 2016 in Kraft. Der vorliegende Leitfaden basiert auf diesen Grundsätzen. Er zeigt die Aufgaben und Kompetenzen von Schule und KESB sowie die Voraussetzungen und Grenzen von Interventions- und Handlungsmöglichkeiten der beiden Behörden auf.

3. Zielgruppe und Zweck

Dieser Leitfaden richtet sich an Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden der Schule sowie an Mitarbeitende der KESB. Für die Sekundarstufe II gelten die Ausführungen sinngemäss. Für Mandatspersonen der Kinder- und Jugendhilfzentren (kjz) und der regionalen Rechtsdienste (RRD) des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) gilt das [Grundlagendokument zur Zusammenarbeit Mandatszentren AJB und KESB Standards und Abläufe](#).

Der Leitfaden stellt eine zweckmässige und zielorientierte Zusammenarbeit zwischen KESB und Schulen sicher, um im Interesse der schutz- und hilfsbedürftigen Schülerinnen und Schüler einen effizienten Ablauf zwischen allen Beteiligten zu gewährleisten.

4. Aufgaben von KESB, Schulen und Mandatspersonen

4.1. Rolle der KESB

4.1.1. Aufgaben

Die KESB trägt die Verantwortung für die rechtsstaatlich korrekte Durchführung der Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz. Hierzu gehört unter anderem die Entgegennahme von Meldungen, die Einleitung des Verfahrens, die Leitung der Abklärung, die Situationsanalyse/-diagnose/-prognose, die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit, der Errichtungsentscheid und die Wahl der Mandatsperson.

Weitere Aufgaben hat die KESB im Bereich der Aufsicht über die Mandatspersonen (Beiständin oder Beistand, Vormundin oder Vormund, Aufsichtsperson). Darüber hinaus nimmt die KESB nicht Massnahmen gebundene Aufgaben wahr, z.B. trifft sie im Kindesrecht Regelungen bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge und/oder dem persönlichen Verkehr (Besuchsrecht).

4.1.2. Massnahmen des behördlichen Kindesschutzes

a) *Weisung und Erziehungsaufsicht*¹

Soweit eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, kann die KESB den Eltern, dem Kind oder anderen Personen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen, beispielsweise hinsichtlich der Ernährung oder bestimmtem Beratungsbedarf. Die Weisung kann mit einer Strafandrohung und/oder der Einsetzung einer Erziehungsaufsicht oder Beistandschaft verbunden werden. Die Aufsichtsperson hat dann die Aufgabe, der Behörde mitzuteilen, ob und wie die Weisung eingehalten wurde.

b) *Beistandschaft*²

Zum Schutz des Kindes und zur Unterstützung der Eltern kann die KESB eine Mandatsperson als Beiständin oder Beistand für das Kind einsetzen. Diese berät und unterstützt die Eltern in ihrer Sorge um das Kind und bezieht, wo nötig, weitere Fachstellen mit ein. Die KESB hat zudem die Möglichkeit, im Rahmen dieser sogenannten „Erziehungsbeistandschaft“ der eingesetzten Person bestimmte Befugnisse zu übertragen. Dazu gehört, das Kind gegenüber Schulbehörden zu vertreten, eine Familienbegleitung einzurichten oder die Fremdplatzierung eines Kindes in die Wege zu leiten. Auch kann die elterliche Sorge eingeschränkt werden, insbesondere hinsichtlich rechtlicher Aufgaben (Ausbildungsverträge etc.), wenn Eltern gegen das Wohl eines Kindes handeln.

Im Falle von Konflikten um die Regelung des persönlichen Kontaktes des Kindes mit einem Elternteil kann eine sogenannte „Besuchsrechtsbeistandschaft“ mit dem Auftrag errichtet werden, die Ausübung des persönlichen Verkehrs zu überwachen, bei Konflikten zu vermitteln und unter Einbezug aller Beteiligten die Modalitäten der Besuchskontakte zu erarbeiten.

¹ Art. 307 ZGB.

² Art. 308 ZGB.

Sind Eltern infolge Krankheit oder Abwesenheit verhindert ihre Erziehungsaufgaben wahrzunehmen, kann die KESB zur gesetzlichen Vertretung des Kindes ebenfalls eine Beistandschaft errichten. Dies geschieht insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen (sogenannten „Mineurs non accompagnés“, MNA) oder bei Kindern, die Opfer einer Straftat durch Sorgeberechtigte wurden.³

c) Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Fremdplatzierung⁴

Besteht eine erhebliche Gefährdung des Kindes und genügen mildere Massnahmen nicht, entzieht die KESB den Eltern das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht und bringt das Kind an einem geeigneten Ort, meist bei einer Pflegefamilie oder in einem Heim, unter. Die KESB beauftragt dabei in der Regel die Beistandsperson, die Unterbringung des Kindes zu organisieren und für die Umsetzung der Regelung des persönlichen Kontaktes zu den Eltern besorgt zu sein. Falls eine Fremdplatzierung im dauerhaften Einvernehmen mit den Eltern und dem urteilsfähigen Kind möglich ist, verzichtet die KESB in der Regel auf eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Zur Thematik der Fremdplatzierung im Rahmen einer Sonderschulmassnahme gegen den Willen der Eltern siehe 7.3.

d) Entziehung der elterlichen Sorge⁵

Die seltenste und einschneidendste Massnahme des Kindesschutzes ist der Entzug der elterlichen Sorge. Damit werden den Eltern alle Bestimmungsrechte über die Kindererziehung entzogen. Fast immer genügen weniger eingreifende Massnahmen. Wenn niemand mehr die elterliche Sorge innehat, wird für das Kind eine Vormundschaft errichtet⁶. Die Vormundin oder der Vormund tritt mit umfassenden Entscheidkompetenzen an die Stelle der Eltern.

e) Verhältnismässigkeit und Subsidiarität

In Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Behördliche Massnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn sie zweckmässig, erforderlich und zumutbar sind und keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um das angestrebte Ziel zu erreichen (Grundsatz der Subsidiarität). Im Abklärungsverfahren prüft die KESB daher jeweils, ob freiwillige Hilfsangebote in Frage kommen und vermittelt den Betroffenen solche Hilfeleistungen. Auch wenn kostenintensive Hilfen bei der Erziehung (Familienbegleitungen, Platzierungen) notwendig werden, ist nicht zwingend eine Massnahme des Kindesschutzes angezeigt – insbesondere dann nicht, wenn die Eltern im freiwilligen Rahmen zuverlässig mit den kjz, den RRD oder den Sozialen Diensten der Stadt Zürich zusammenarbeiten.

4.2. Rolle der Mandatsperson

Die Mandatsperson (Beiständin oder Beistand, Vormundin oder Vormund, Aufsichtsperson) führt im Auftrag der KESB die Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz und erstat-

³ Art. 306 Abs. 2 ZGB.

⁴ Art. 310 ZGB.

⁵ Art. 311 und 312 ZGB.

⁶ Art. 327a ZGB.

tet der KESB mindestens alle zwei Jahre Bericht. Die KESB ist Aufsichtsorgan über die Tätigkeit der Mandatsperson. Beistandschaften und Vormundschaften werden in aller Regel von den KJZ oder den RRD bzw. in der Stadt Zürich von den Sozialzentren geführt.

Die KESB informiert die Schule über den Auftrag und den Namen der Mandatsperson, soweit im Auftrag ein Bezug zur Schule besteht. In der Umsetzung dieses Auftrages arbeitet die Schule mit der Mandatsperson zusammen, wenn dies für die Verfolgung der im Rahmen der Kinderschutzmassnahmen gesetzten Ziele erforderlich ist. Kommt es zwischen der Schule und der Mandatsperson zu Differenzen betreffend Amtsführung und kann keine Einigung gefunden werden, gelangt die Schule als nächstes an die Leitung des KJZ, des RRD oder die Gruppen- bzw. Stellenleitung des zuständigen Sozialzentrums der Stadt Zürich. Sieht die Schule hingegen das Kindeswohl akut gefährdet, wendet sie sich zunächst an die Mandatsperson und in einem zweiten Schritt an die KESB.

4.3. Rolle der Schule und der Schulsozialarbeit

Wenn sich Lehrpersonen oder Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter Sorgen um das Wohl eines Kindes machen, suchen sie in der Regel zunächst das Gespräch mit dem Kind und/oder den Eltern, insbesondere wenn Erziehungs- und Betreuungsfragen im Zentrum stehen. Die Schule schöpft unter Einbezug der Schulsozialarbeit⁷ und/oder anderer Fachstellen (insbesondere schulpsychologischer Dienst und schulärztlicher Dienst⁸) ihre Möglichkeiten aus, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Besteht Anlass zur Vermutung, dass Eltern eine Straftat zum Nachteil des Kindes begangen haben könnten, sind die Eltern vorerst nicht miteinzubeziehen. Wenn sich der Verdacht nicht ausräumen lässt bzw. einvernehmliche Massnahmen nicht mehr möglich sind, entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Schulpflege und mit Unterstützung der Fachstellen⁹ darüber, ob eine Gefährdungsmeldung bei der KESB eingereicht und/oder bei der Polizei eine Strafanzeige erstattet wird. Im Zentrum steht dabei der Schutz des Kindes. Bezüglich Anzeigepflichten an die Strafbehörden ist nach dem Merkblatt vorzugehen.

- [Merkblatt Anzeigepflicht an die Strafbehörden](#)

⁷ Der Einbezug der Schulsozialarbeit darf nur dann in Form eines Austauschs von besonders schützenswerten Personendaten erfolgen, wenn die urteilsfähige Schülerin oder der urteilsfähige Schüler, resp. bei fehlender Urteilsfähigkeit die Inhaber der elterlichen Sorge, damit einverstanden sind. Ansonsten hat sich der Einbezug auf eine generelle fachliche Beratung durch die Schulsozialarbeit zu beschränken.

⁸ Schulpsychologinnen und -psychologen sowie Schulärztinnen und -ärzte unterliegen dem Berufsgeheimnis.

⁹ Die Schulsozialarbeit gehört in der Stadt Zürich nicht zu den Fachstellen der Schule, sondern untersteht den Sozialbehörden. Kann keine Einwilligung der Eltern eingeholt werden, ist infolge des Fehlens einer Rechtsgrundlage für die Mitarbeitenden der Schule auch kein Austausch von (besonderen) Personendaten zwischen Schule und Schulsozialarbeit möglich.

5. Gefährdung des Kindeswohls

5.1. Definition

Von einer Gefährdung des Kindeswohls ist auszugehen, wenn für die Schule die ernsthafte Möglichkeit einer wesentlichen Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder sozialen Wohls eines Kindes vorauszusehen ist und die Eltern nicht in der Lage sind, diese Gefährdung nachhaltig abzuwenden. Nicht erforderlich ist, dass sich diese Möglichkeit bereits verwirklicht hat.

5.2. Beispiele

Die Frage, ob das Kindeswohl gefährdet ist oder eine ernstliche Möglichkeit der Beeinträchtigung des Wohls eines Kindes besteht, ist nicht mit einem abschliessenden Kriterienkatalog zu beantworten. Sie ist vielmehr Ergebnis einer Gesamteinschätzung. Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls können beispielsweise sein:

- Mangelhafte Betreuung und Aufsicht (z.B. mangelhafte Ernährung, nicht der Jahreszeit entsprechende Kleidung, ungenügende Körperpflege, regelmässiges zu spät zum Unterricht Erscheinen, Fehlen von Bezugspersonen)
- Dauerhafte Verhaltensauffälligkeiten des Kindes mit Verdacht auf familiäre Belastungen, Körperstrafen, Suchtmittelmissbrauch oder Verwahrlosung der Eltern
- Äusserungen des Kindes oder andere Anzeichen bezüglich körperlicher oder seelischer Gewalt oder sexuellen Missbrauchs
- Ungenügende geistige Förderung, unregelmässiger Schulbesuch, keine Unterstützung bei Lernschwierigkeiten oder Sonderschulbedürftigkeit
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung eines Kindes oder Verweigerung der Förderung von Kindern mit Behinderung
- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Betreuungspersonen (Häusliche Gewalt).

Eine Gefährdung soll frühzeitig erkannt werden, um sie abwenden zu können. Unerheblich sind die Ursachen der Gefährdung.

6. Gefährdungsmeldung an die KESB

Grundsätzlich kann jede Person der KESB Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint¹⁰. Erhalten Schulpflegen, Schulleitungen sowie Lehrpersonen im Rahmen ihrer Berufsausübung Kenntnis von der Hilfsbedürftigkeit einer Person, sind sie zur Meldung an die KESB verpflichtet¹¹. Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis ist dabei nicht notwendig.

¹⁰ Art. 443 Abs. 1 ZGB.

¹¹ Art. 443 Abs. 2 ZGB; § 51 VSG.

6.1. Zeitpunkt

Wurden seitens der Schule alle möglichen Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls ausgeschöpft (z.B. Einbezug SSA und SPD) oder ist absehbar, dass sie keinen Erfolg haben werden, darf mit einer Gefährdungsmeldung nicht weiter zugewartet werden. So kann eine Gefährdungsmeldung an die KESB insbesondere dann nötig sein, wenn mit den Mitteln der Schule unter Einbezug der Schulsozialarbeit keine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Eltern erreicht werden konnte (z.B. Eltern sind nicht erreichbar, seltene bis keine Teilnahme an Schulgesprächen) und das Kind Auffälligkeiten zeigt.

Es ist auch zu beachten, dass die Schule zum Zeitpunkt der Meldung die Problematik der Schülerin oder des Schülers in der Regel schon über längere Zeit kennt, die KESB hingegen das erste Mal mit der Situation konfrontiert wird. Um die Situation hinreichend beurteilen zu können, benötigt die KESB Zeit. Vor der Anordnung einer Kindesschutzmassnahme müssen zudem in der Regel die Eltern, die Schülerin bzw. der Schüler und, falls nötig, weitere Personen angehört werden, was wiederum Zeit in Anspruch nimmt. Nur in Ausnahmefällen und als Ultima Ratio, wenn mutmasslich eine akute Gefährdung des Kindes vorliegt, die unmittelbares Handeln erfordert, kann die KESB darauf verzichten und umgehend, im Sinne einer superprovisorischen Massnahme, die entsprechenden Schutzmassnahmen (meist eine ausserfamiliäre Unterbringung) anordnen¹².

Die Schule steht auch nach Einreichung einer Gefährdungsmeldung in der Verantwortung, alle gemäss Volksschulgesetz möglichen Massnahmen anzuordnen.

6.2. Einbezug Schulärztlicher Dienst bei begründetem Verdacht auf Kindesmisshandlung

Im Falle eines hinreichenden bzw. begründeten Verdachts auf Kindesmisshandlung kann eine medizinische Untersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt unter Beizug der Kinderschutzgruppen der Spitäler auch ohne die Zustimmung der Eltern durchgeführt werden¹³. Dabei steht die zuverlässige Dokumentation in medizinischer Hinsicht zuhanden der KESB oder der Strafverfolgungsbehörde im Zentrum¹⁴.

6.3. Kommunikation zwischen Schule und Eltern

Das Erziehungsrecht steht primär den Eltern zu. Vor einer Gefährdungsmeldung sollte die Schule deshalb nach Möglichkeit mit den Eltern Rücksprache nehmen. Im Einverständnis mit den Eltern sind zunächst die innerschulischen Massnahmen auszuschöpfen. In jedem Falle müssen die Eltern die Möglichkeit erhalten, von sich aus, allenfalls in Zusammenarbeit mit der Schule und anderen Fachstellen, die für den Kindesschutz notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Den Eltern muss dabei klar kommuniziert werden, dass das Eingreifen der Schule nicht als Strafe zu verstehen ist, sondern dem Kindeswohl dient. Vor diesem Hintergrund sind die Eltern auch darüber zu informieren, welche Massnahmen die Schule von Gesetzes

¹² Art. 445 Abs. 2 ZGB.

¹³ § 16 Abs. 4 VSV, in Kraft seit 1. Juni 2015.

¹⁴ § 15 Abs. 4 GesG.

wegen auch ohne ihr Einverständnis treffen kann und muss (z.B. schulpsychologische Abklärung, schulärztliche Untersuchung, Gefährdungsmeldung).

Bei einer Gefährdungsmeldung ist das Kindeswohl stets höher zu gewichten als die Persönlichkeitsrechte der Eltern. Dient es dem Wohl des Kindes, können deshalb auch die Eltern belastende Informationen an die KESB weitergegeben werden.

In der Regel informiert die Schule die Eltern vorgängig, dass sie eine Gefährdungsmeldung einreichen wird. Bei Verdacht auf körperliche Gewalt oder Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Kindes innerhalb der Familie dürfen die Eltern nicht informiert werden.

6.4. Vorgehen innerhalb der Schule

Wenn die Lehrperson Hinweise einer möglichen Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, informiert sie die Schulleitung darüber und diese wiederum die Schulpflege. Die Schulleitung klärt ab, ob auch weitere Schulorgane von einer möglichen Gefährdungslage des Kindes ausgehen (z.B. Schulsozialarbeit, schulpsychologischer Dienst, Schulverwaltung, Schülerhort).

Die Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgt in der Regel durch die Schulleitung unter Mitwirkung von Fachpersonen mit formellem Visum der Schulpflege anhand des Formulars [Gefährdungsmeldung der Schule an die KESB](#), welches auf den Webseiten www.zh.ch/vs-kindesschutz und www.kesb-zh.ch aufgeschaltet ist. Die Lehrperson ist so von möglichen Reaktionen der Eltern ihr gegenüber entlastet und kann das Kind weiter unterrichten, was im Sinne des Kindeswohls ist.

In absoluten Ausnahmefällen, wie beispielsweise einer akuten Gefährdung des Kindes und gleichzeitiger Unerreichbarkeit der Schulleitung innert angemessener Frist (24 Stunden), kann es notwendig sein, dass die Lehrperson selbst die Gefährdungsmeldung bei der KESB deponiert. In diesen Fällen ist umgehend die Schulpflege zu informieren.

Ist die zuständige Person unsicher, ob sie eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einreichen soll, kann sie sich bei der schulischen Sozialarbeit, beim schulpsychologischen Dienst, den kjz, den Sozialzentren der Stadt Zürich oder der KESB beraten lassen und z.B. den Fall anonym schildern.

6.5. Inhalt

Die Gefährdungsmeldung ist Bestandteil der Verfahrensakten der KESB. Bei der Erstellung der Meldung sollte die meldende Person berücksichtigen, dass die am Verfahren beteiligten Personen grundsätzlich Anspruch auf umfassende Akteneinsicht haben. Deshalb muss die KESB auf Verlangen der betroffenen Personen auch Meldungen, welche zur Eröffnung eines behördlichen Verfahrens führen, offen legen¹⁵. Entsprechend sind Gefährdungsmeldungen zwar klar und konkret, aber auch möglichst objektiv und sachlich zu verfassen. Sie sollten nur Informationen enthalten, die sich auf die Gefährdung beziehen. Von der Erwähnung der meldenden Person oder Stelle kann die KESB nur absehen, wenn mutmasslich eine besondere Gefahr vorliegt und diese begründet wird.

¹⁵ Art. 449b Abs. 1 ZGB.

7. Zusammenarbeit zwischen Schule und KESB

Die KESB bestätigt den Eingang einer Gefährdungsmeldung jeweils umgehend schriftlich und teilt der Schule die für das Verfahren zuständige Kontaktperson mit. Ordnet die KESB eine Abklärung der familiären Verhältnisse an, informiert die KESB die schulische Kontaktperson darüber, wer die Abklärung durchführt.

Alle im kindesschutzrechtlichen Verfahren beteiligten Personen bzw. die Verwaltungsbehörden und Dritte sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken¹⁶.

Die Abklärungen der KESB werden intern durch die entsprechenden Fachdienste oder durch externe Stellen (insbesondere kjz, RRD oder Sozialzentren der Stadt Zürich) durchgeführt.

7.1. Datenaustausch

Beim Datentransfer im Schul- und Sozialbereich handelt es sich in den meisten Situationen um besonders schützenswerte Personendaten (z.B. Daten über sonderpädagogische Massnahmen). Beim Datenaustausch mit der KESB ist deshalb darauf zu achten, dass diese Daten geschützt bleiben. Für die Übermittlung von vertraulichen Dokumenten ist entweder der Briefverkehr oder ein geschützter Mailverkehr (z.B. Inca-Mail) zu wählen. Nicht vertrauliche Informationen können elektronisch versendet werden¹⁷. Werden vertrauliche Informationen ungeschützt elektronisch versendet, dürfen keine Namen erscheinen, die Rückschlüsse auf die betroffene Person ermöglichen. Deshalb sind diese Namen mit den ersten zwei Anfangsbuchstaben des Nach- und Vornamens (bitte diese Reihenfolge einhalten) zu verschlüsseln. Wo dies nicht möglich ist, sind Telefon oder Brief zu verwenden.

7.2. Mitwirkungspflicht der Schule

Die Schule hat gegenüber der KESB, den Abklärenden des kjz, der RRD oder den Sozialzentren der Stadt Zürich eine Mitwirkungspflicht. Sie gibt auf Anfrage Auskünfte und stellt die erforderlichen Berichte und Dokumente zur Verfügung. Dabei achtet die Schule insbesondere darauf, nur Fakten und keine Interpretationen durch Lehrpersonen oder Dritte weiterzugeben. Bei Auskünften gegenüber der KESB oder einer abklärenden Fachperson mit entsprechendem Auftrag ist keine Entbindung von der Schweigepflicht erforderlich.

Die Mitwirkungspflicht der Lehrpersonen bzw. weiterer Fachpersonen im Schulbereich (Schulsozialarbeit, schulpsychologischer Dienst und schulärztlicher Dienst) bezieht sich auf eigene Beobachtungen und Berichte zur schulischen Entwicklung des betroffenen Kindes¹⁸. Ersucht die KESB die Lehrperson bzw. weitere Fachpersonen im Schulbereich um Auskünfte in einem kindesschutzrechtlichen Verfahren, klären die Lehrperson bzw. die weiteren

¹⁶ Art. 448 Abs. 1 und 4 ZGB.

¹⁷ Art. 448 Abs. 1 und 4 ZGB.

¹⁸ Siehe dazu die Fussnoten 7 und 8.

Fachpersonen im Schulbereich bei der Schulleitung - wenn diese nicht erreichbar ist bei der Schulpflege - ab, ob durch die beabsichtigte Auskunft schutzwürdige Interessen von Drittpersonen betroffen sind. Die Schule trifft gegebenenfalls die notwendigen Schutzmassnahmen (z.B. Schwärzen, Anonymisieren).

Die Schulpflege entscheidet über ein Gesuch um Akteneinsicht der KESB. Sie muss vor der Herausgabe prüfen, ob wegen des Akteneinsichtsrechts der Verfahrensbeteiligten private oder öffentliche Interessen verletzt werden und trifft die erforderlichen Schutzmassnahmen. Enthalten die Akten wesentliche Informationen von Fachpersonen und weiteren Dritten, die nicht ohne weiteres und in allen Fällen damit zu rechnen haben, dass diese Informationen weitergegeben werden, kann dies ebenfalls gegen eine (vollumfängliche) Akteneinsicht sprechen.

7.3. Fremdplatzierung im Rahmen einer Sonderschulmassnahme ohne Einverständnis der Eltern

Wenn Eltern sich nicht mit der Fremdplatzierung ihres Kindes im Rahmen einer Sonderschulmassnahme einverstanden erklären, legt die Schulpflege der Gefährdungsmeldung an die KESB den Sonderschulbeschluss bei.

Einen Entscheid zur Platzierung eines Kindes in einem Schulheim zur Durchführung einer Sonderschulung erlässt die KESB nur unter vorgängigem Miteinbezug der für die Finanzierung der Sonderschulung zuständigen Schulpflege.

7.4. Verschwiegenheitspflicht der KESB

Die KESB ist im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet¹⁹. Die grundsätzlich umfassende Schweigepflicht der KESB dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person. Eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht der KESB ist aufgrund der bundesrechtlichen Regelung nur zulässig, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht und die Interessen an der Weitergabe der sensiblen Personendaten überwiegen. Die KESB muss daher vor einer Auskunftserteilung an Schulen jeweils prüfen, ob diese die verlangten Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten benötigen und anschliessend eine Interessenabwägung sowie eine Verhältnismässigkeitsprüfung vornehmen. Ein überwiegendes Interesse an einer Auskunftserteilung kann beispielsweise darin liegen, dass die Informationsweitergabe zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person notwendig ist. Weiter kann eine ernsthafte Gefährdung der betroffenen Person oder Dritter gegebenenfalls eine Informationsweitergabe durch die KESB rechtfertigen.

Für Mandatspersonen gilt das Kindesschutzgeheimnis²⁰ und, falls es sich um Mandatspersonen des AJB oder der Sozialen Dienste der Stadt Zürich handelt, zusätzlich das Amtsgeheimnis²¹.

¹⁹ Art. 451 Abs. 1 ZGB.

²⁰ Art. 413 Abs. 2 ZGB.

²¹ Art. 320 StGB.

7.5. Informationen der KESB an die Schule

Die Schule hat als Melderin einer Gefährdung keine Parteistellung, ist also nicht Verfahrensbeteiligte und hat dementsprechend auch kein Anrecht auf eine Kopie eines Entscheides der KESB. Der Schule stehen jedoch folgende Informationen zu:

Die KESB bestätigt der Kontaktperson der Schule²² jeweils umgehend und schriftlich den Eingang einer Gefährdungsmeldung. Sie teilt ihr zudem die für die Fallführung zuständige Person bei der KESB mit.

Ordnet die KESB eine Abklärung der familiären Verhältnisse an, informiert die KESB die Kontaktperson der Schule darüber, wer die Abklärung durchführt. Die Schule kann sich zudem jederzeit bei der zuständigen Ansprechperson der KESB zum Stand eines Verfahrens erkundigen.

Generell informiert die KESB die Kontaktperson der Schule aktiv über die von ihr angeordneten Massnahmen, soweit dies zur Erfüllung des schulischen Auftrages notwendig oder die Schule an der zweckmässigen Umsetzung der Massnahme beteiligt ist, insbesondere:

- wenn die Mandatsperson beauftragt wird, mit der Schule zusammenzuarbeiten, oder wenn dies für die Erfüllung des Auftrages der Mandatsperson notwendig ist;
- wenn den Eltern der Schülerin/des Schülers das Aufenthaltsbestimmungsrecht und/oder die elterliche Sorge entzogen wurde;
- bei Handlungen der KESB auf dem Schulhausareal oder bei den schulergänzenden Betreuungsdiensten (z.B. der Vollzug einer Fremdplatzierung einer Schülerin/eines Schülers).

Die KESB meldet der Kontaktperson der Schule den Abschluss eines Verfahrens, das aufgrund einer Gefährdungsmeldung der Schule eingeleitet wurde, soweit dies für die Arbeit der Schule relevant ist. Wenn die KESB eine Kindesschutzmassnahme errichtet und eine Mandatsperson einsetzt, teilt sie der Kontaktperson der Schule den Auftrag und den Namen der Mandatsperson mit, soweit dies für die Schule relevant ist.

8. Klärung der Zusammenarbeit

Bedarfsweise führen die einzelnen KESB und die Schulpflegen, Schulleitungen und Schulsozialarbeitenden gemeinsame Treffen durch.

Bei Unklarheiten und Zusammenarbeitsfragen gehen die Schule und die zuständige KESB unter Einbezug der Leitungen des kjz, des RRD oder der Gruppen- bzw. Stellenleitung des zuständigen Sozialzentrums der Stadt Zürich aufeinander zu. Kann keine Einigung erzielt werden, können sich die Beteiligten an das Volksschulamt oder an das Gemeindeamt wenden.

²² Bei der Kontaktperson der Schule handelt es sich in der Regel um die Schulleitung.

Anhang: Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AJB	Amt für Jugend- und Berufsberatung
Art.	Artikel
BI	Bildungsdirektion des Kantons Zürich
bzw.	beziehungsweise
GesG	Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007, LS 810.1
Jl	Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
kjz	Kinder- und Jugendhilfezentren des AJB
KPV	KESB-Präsiden-Vereinigung
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt
resp.	respektive
RRD	Regionale Rechtsdienste des AJB
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSA	Schulsozialarbeit
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
u.a.	und andere
VPZS	Vereinigung des Personals der Zürcherischen Schulverwaltungen
VSA	Volksschulamt
VSG	Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, LS 412.100
VSLZH	Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, LS 412.101
VZS	Verband Zürcher Schulpräsidien
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210